

**Lohntarifvertrag
für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens**

gültig ab 01.07.2009

Zwischen dem

Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Hamburg,**

wird nachfolgender Lohntarifvertrag vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Logistik-Unternehmen, die Mitglied im Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. sind, sowie die gewerblichen Arbeitnehmer/innen dieser Unternehmen, die Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind. Er gilt ferner für den Gesamthafenbetrieb Hamburg.

**§ 2
Stundenlöhne**

Die Tätigkeitsmerkmale der nachstehenden Lohngruppen sind in einem gesonderten „Eingruppierungstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens“ geregelt.

Ab dem 01.02.2010 gelten folgende Stundenlöhne:

Lohngruppe A	€	9,66
Lohngruppe B 1	€	9,93
Lohngruppe B 2	€	10,30
Lohngruppe C 1	€	11,87
Lohngruppe C 2	€	12,92
Lohngruppe C 3	€	13,97

**§ 3
Urlaubsgeld**

Das gemäß § 10 Ziff. 6 des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens zu zahlende Urlaubsgeld beträgt ab dem Jahr 2010 für das volle Kalenderjahr € 200,00.

§ 4 Altersversorgungssysteme

Gewerbliche Arbeitnehmer in Logistik-Unternehmen, die an versicherungsförmigen Altersversorgungssystemen teilnehmen, erhalten einen zweckgebundenen Zuschlag in Höhe von € 30,00 brutto für jeden Kalendermonat unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Zuschlag wird gezahlt, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er Entgelt für versicherungsförmige Altersversorgungssysteme gemäß § 1a BetrAVG (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) umwandelt und er einen Eigenbeitrag in Höhe von mindestens € 20,00 pro Monat erbringt. Soweit auf betrieblicher Ebene eine Entgeltumwandlung bereits über die Durchführungswege der Direktzusage oder der Unterstützungskasse vorgenommen wird, können diese Durchführungswege weiterhin genutzt werden; das Bestimmungsrecht hat insoweit der Arbeitgeber.

Der Zuschlag wird für die Monate des Kalenderjahres gezahlt, für die der Arbeitnehmer den Nachweis gemäß Satz 1 erbringt. Eine rückwirkende Zahlung kommt nur für das jeweils laufende Kalenderjahr in Betracht.

2. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses entsteht der Anspruch erstmals mit dem Beginn des 7. Kalendermonats. Der Zuschlag wird unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 rückwirkend gezahlt.
3. Die Auszahlung des Zuschlages soll spätestens im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Dem Arbeitgeber dürfen durch die Zahlung des Zuschlages keine darüber hinausgehenden Belastungen mit Ausnahme des Verwaltungsaufwandes entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Durchführungsweg der betrieblichen Direktversicherung gewählt wird.
4. Für Teilzeitbeschäftigte ermittelt sich die Höhe des Zuschlages anteilig nach ihrer arbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit im Verhältnis zu der Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

Befristet Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Zahlung des Zuschlages.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31.05.2010.

Hamburg, den 07.07.2009

**Unternehmensverband Hafen
Hamburg e.V.**

**ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -**